

# Teilnahmebedingungen Kulturfonds Online Sonderförderung

Stand: November 2025



## 1. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der GEMA, die der Berufsgruppe der **Komponisten oder Textdichter** angehören.

## 2. Fördergegenstand und Voraussetzungen für die Förderung

**Jedes Mitglied** kann pro Geschäftsjahr **einen** Antrag auf Förderung für ein Projekt stellen. **Jedes Projekt** darf nur **einmal** gefördert werden. Dies gilt auch für Anträge mehrerer Antragsteller für dasselbe Projekt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, andere Projektbeteiligte, die ebenfalls antragsberechtigt sein könnten, vorab darüber zu informieren, wenn eine Antragstellung geplant ist.

Ein Antrag auf Förderung kann gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das antragstellende Mitglied muss der GEMA seine Onlinerechte zur Wahrnehmung eingeräumt haben. In dem der Antragstellung vorausgehenden Geschäftsjahr muss zudem ein **Aufkommen in Höhe von mindestens 500 Euro in den Sparten GOP, MOD D und/oder MOD S** erwirtschaftet worden sein. Das Aufkommen im vorausgehenden Geschäftsjahr aus diesen Sparten insgesamt darf den **Betrag von 15.000 Euro nicht überschreiten**.
- Gefördert werden professionelle **Musikautor:innen**, die ihre **Songwriting-Karriere strategisch weiterentwickeln** wollen, indem sie im Rahmen von geplanten **Writing-Sessions** im In- und Ausland oder der geplanten Teilnahme an **Songwriting-Camps** neue Künstler:innen- und Business-Netzwerke, Genres oder Märkte erschließen und sich auf diesem Wege einen wachsenden Katalog an urheberrechtlichen Mitwirkungen (sog. Cuts) erarbeiten.
- Gefördert werden zudem **Urheber:innen**, die zugleich **ausübende Künstler:innen** (als Solo-Artists oder als Teil einer Band / eines Ensembles) sind und in diesen Funktionen die **Produktion und Online-Veröffentlichung eines Tonträgers** (bspw. EP oder Album) planen, auf dem sich ausschließlich eigene neue Werke befinden. **Musikproduzent:innen**, die nachweislich als Co-Autor:innen an einem solchen Werkschöpfungs- und Musikproduktionsprozess mitwirken und dabei einen wesentlichen Part übernehmen, sind ebenfalls antragsberechtigt.

## 3. Antragstellung

Anträge auf Sonderförderung sind ausschließlich über das **Onlineportal** der GEMA einzureichen. Die Antragsstellung ist für die erste Förderrunde vom 01.-31.12.2025 möglich.

Anträge können **nur persönlich** eingereicht werden. Eine Stellvertretung ist insofern nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben ihr **bisheriges Schaffen anhand von 3 bereits online veröffentlichten Werken** nachzuweisen, an denen sie beteiligt sind. Diese sind per Link (beispielsweise zu Spotify, YouTube oder vergleichbare Plattform) im Antragsformular zu übermitteln. Der schöpferische Beitrag zu den geschaffenen Werken ist von den Antragstellenden zu erläutern.

In einem maximal **2-minütigen Video** sollen die Antragstellenden sich, ihr bisheriges Schaffen sowie das mit der Förderung verfolgte Projekt der Jury **vorstellen**. Daneben sollen sie eine Kurz-Biografie einreichen.

Die Antragstellenden können optional Links zu ihren Social-Media-Auftritten oder Songwriter:innen-Credits teilen.

Die Antragstellenden haben im Antragsformular mitzuteilen, welches **Ziel** sie mit der Förderung verfolgen (Kreation/Schöpfung und Aufnahme/Produktion eines oder mehrerer neuer Werke/s mit welchen Maßnahmen und Mitteln). Dabei sollen sie herausstellen, inwiefern sich ihr Vorhaben von anderen abhebt (Ist es ein „Leuchtturmprojekt“?).

Die geplante Verwendung der Fördersumme ist in einem **Finanzierungsplan** darzulegen. Dabei ist transparent zu machen, ob das Vorhaben von weiteren Stellen gefördert wird. Die Antragstellenden erhalten nach Absenden des Antrags eine automatisierte Eingangsbestätigung in ihr Onlineportal-Postfach. Über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags werden die Antragstellenden ebenfalls per Nachricht im **Onlineportal-Postfach** informiert. Auskünfte zum Stand des Verfahrens können in der Zwischenzeit nicht erteilt werden.

#### 4. Fördersumme und Auszahlung

Die Fördersumme von 10.000 Euro wird **zu 75% nach Bewilligung des Antrags und zu 25% nach Abschluss des Projekts ausgezahlt**.

Die Auszahlung der ersten Förderrate erfolgt voraussichtlich zum 1. März 2026.

Die getätigten Ausgaben sind den im Finanzierungsplan kalkulierten gegenüberzustellen. Die geschaffenen Werke müssen mittels **Vorlage einer Aufnahme, Beleg der Onlinepräsenz** des im Rahmen des Projekts geschaffenen Werkes oder sonstige Nachweise über die geschaffenen Werke (z.B. Demos) nachgewiesen werden. Die Jury behält sich vor, weitere Rahmenbedingungen zu definieren, innerhalb derer das geschaffene Werk präsentiert werden soll (z.B. Vorstellung in einem Video oder im Rahmen eines gemeinsamen Events).

Der Nachweis muss spätestens 6 Monate nach Auszahlung der ersten Förderrate erfolgen. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Projekt nicht oder nicht dem Förderantrag entsprechend umgesetzt wurde, behält sich die GEMA vor, die Fördersumme von den Antragstellenden zurückzufordern.

#### 5. Vergabe der Förderung

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch eine **unabhängige Jury**, die sich aus neun ordentlichen sowie drei stellvertretenden Mitgliedern zusammensetzt. Die Jury wird vom Aufsichtsrat der GEMA für drei Jahre gewählt.

Die Jury entscheidet über die ihr vorgelegten Förderanträge in geheimer Abstimmung und in wechselnder Besetzung.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der **Reihenfolge ihres Eingangs** (sog. Windhundprinzip). Sobald die für eine Förderrunde vorgesehenen Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Anträge bewilligt werden.

## **6. Pflichten der Antragstellenden**

Die Antragstellenden verpflichten sich zur Angabe von richtigen und vollständigen Angaben im Rahmen der Antragstellung. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellenden verpflichten sich, in allen analogen wie digitalen Veröffentlichungen, die im Rahmen der Förderung durch die GEMA erscheinen, auf die Förderung hinzuweisen und das Logo der GEMA zu verwenden. Gleichzeitig erlauben die Antragstellenden der GEMA, mit dem geförderten Projekt für die GEMA- zu werben.

## **7. Datenschutz**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen, einschließlich der Rechte der Antragstellenden, sind in der Datenschutzerklärung der GEMA unter **[www.gema.de/datschutz](http://www.gema.de/datschutz)** einsehbar.

## **8. Ausschluss eines Rechtsanspruchs**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die GEMA.

## **9. Geltungsdauer**

Die Teilnahmebedingungen gelten für die jeweils aktuelle Förderrunde.